

<u>Neuer Satzungsentwurf – Beschlussvorlage für die MV am 15.2. 2012</u> Antragsteller Vorstand	Derzeit gültige Satzung
<p><u>Präambel</u> Einig im politischen Willen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demokratie und sozialer Gerechtigkeit, - Ökologie und umweltverträglicher Produktion, - Frieden und Abrüstung, - Verwirklichung der Menschenrechte, - gesellschaftlicher Gleichstellung von Frau und Mann - Schutz von Minderheiten, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten, - Widerstand gegen totalitäre und faschistische Bestrebungen, <p>gibt sich der Kreisverband Essen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die folgende Satzung.</p>	<p><i>identisch</i></p>
<p><u>§ 1 Name und Sitz</u> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Essen ist Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kurzform: GRÜNE - sowie Untergliederung des Landesverbandes NRW. Der Kreisverband ist Mitglied des Bezirksverbandes Ruhr. Der Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Essen</p>	<p><u>§ 1 Name und Sitz</u> <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Essen ist Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kurzform: GRÜNE - sowie Untergliederung des Landesverbandes NRW und des Bezirksverbandes Ruhrgebiet. Der Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Essen.</i></p>
<p><u>§ 2 Grundkonsens und Programm</u></p> <p>(1) Ziele, Werte und politische Leitsätze der politischen Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen orientieren sich an Grundkonsens, Programm, Frauenstatut und Satzung der Bundespartei.</p> <p>(2) Der Kreisverband kann sich Programme geben als Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens seiner Mitglieder. Diese Programme bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses nach Bundessatzung und werden mit einfacher Mehrheit auf beschlussfähigen Mitgliederversammlungen verabschiedet.</p>	

<p>(3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Frauenvotum auf der MV und die Quotierung von Ämtern, Wahllisten-Plätzen und Mandaten sind Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regeln das Frauenstatut der Bundespartei und die Wahlordnung.</p> <p>(4) Bei der Besetzung von Ämtern und politischen Mandaten ist es unser Ziel möglichst viele Menschen mit einzubinden und Verantwortung und Arbeitsbelastung auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Es sollte deshalb grundsätzlich vermieden werden, dass ein Mitglied gleichzeitig ein Parteiamt und ein politisches Mandat, ein repräsentatives politisches Amt (z.B. (Bezirks-) BürgermeisterIn) und eine herausgehobene Funktion aufgrund eines Mandates (FraktionssprecherIn, Ausschussvorsitz o.ä.) oder mehrere politische Mandate auf verschiedenen Ebenen wahrnimmt. Strebt ein Mitglied, das bereits ein Mandat oder ein Amt innehat, ein zweites Amt oder Mandat an, so muss es dies gegenüber der Wahlversammlung transparent machen und auf Wunsch begründen. Entsprechendes gilt für ArbeitnehmerInnen der Fraktion.</p>	<p><i>Präambel:</i></p> <p><i>Das Ziel der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern findet seinen Ausdruck in der paritätischen Besetzung von Organen des Kreisverbandes und der KandidatInnenlisten für die Kommunalwahlen, der Einrichtung eines Frauenplenums und gleicher Beteiligungsmöglichkeiten. Der Kreisverband verpflichtet sich, zur Verwirklichung einer echten Parität in dieser Gesellschaft, Frauen bei Wahlen und Einstellungen gegenüber männlichen Bewerbern mit gleicher Qualifikation zu bevorzugen.</i></p>
<p><u>§ 3 Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens, Frauenstatut und Satzung) im Sinne von § 2 dieser Satzung anerkennt, keiner anderen Partei angehört und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Essen hat. Mitglieder, die aus Essen wegziehen, können auf eigenen Wunsch Mitglied des Kreisverbandes Essen bleiben. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin nicht seinen/ihren Lebensmittelpunkt in Essen, bedarf seine/ihre Aufnahme einer</p>	<p><u>§ 2 Mitgliedschaft</u></p> <p><i>1. Mitglied der Partei kann jede/r werden, die/der die Grundsätze und Ziele der Partei sowie die Satzung anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Jedoch ist die Mitarbeit in faschistischen oder rassistischen Organisationen mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband nicht vereinbar.</i></p>

<p>besonderen Prüfung.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes Essen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn bei einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Essen Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.</p> <p>(3) Eine Zurückweisung durch den Vorstand ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>(5) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband Essen schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam.</p> <p>(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.</p>	<p><i>2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Kreisverband Essen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises bestätigt. Im Falle der Ablehnung einer Neuaufnahme durch den Vorstand kann die MV und oder das Kreisschiedsgericht durch die abgewiesene BewerberIn eingeschaltet werden.</i></p> <p><i>3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, oder wenn länger als ein halbes Jahr kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet wurde. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband Essen zu erklären und ist sofort wirksam. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand insbesondere bei der Nichtzahlung von Beiträgen. Über einen Ausschluß entscheidet bei Widerspruch das Kreisschiedsgericht des Kreisverbandes Essen gemäß § 10 (4) PartG. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes Essen.</i></p>
<p><u>§ 4 Beiträge</u></p> <p>(1) Der Kreisverband Essen erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge in Höhe von einem Prozent des Nettoeinkommens. MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatliche Mandatsträgerbeiträge an den Kreisverband. Beiträge und Mandatsträgerbeiträge sind im Monat der Fälligkeit zu entrichten. Näheres, insbesondere zur Höhe der Mandatsträgerbeiträge regelt die Beitrags- und Kassenordnung.</p> <p>(2) Politische Betätigung soll nicht vom Einkommen abhängen. In besonderen Fällen können Mitglieder deshalb mit dem</p>	<p>§3</p> <p><i>4. Jedes Mitglied hat die Pflicht , den in der Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten</i></p> <p><i>Sowie die Beitrags- und Kassenordnung</i></p>

<p>geschäftsführenden Vorstand Sondereinbarungen zur Stundung oder Reduzierung der treffen. Falls keine Einigung zwischen Mitglied und geschäftsführenden Vorstand möglich ist, kann sich das betroffene Mitglied an den Gesamt-Vorstand wenden.</p>	
<p><u>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>(1)Jedes Mitglied hat das Recht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. - an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge und die Teilnahme an Abstimmungen zu politischen Beschlüssen mitzuwirken. Dies gilt auch für Initiativen, die die Änderung von Programmen und Satzungen übergeordneter Organe oder Gebietsverbände (Bezirk, Land, Bund) zum Ziel haben. 2. - an öffentlichen Landes- und Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen, 3. - innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Maßgabe der Gesetze und Satzungen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, sofern dieses Wahlrecht nicht durch Gesetze oder Satzungen beschränkt ist. 4. - im Rahmen der Gesetze (z.B. Kommunalwahlgesetz) und Satzungen (Bundessatzung, Landessatzung, Kreisverbandssatzung) an der Aufstellung von KandidatInnen für allgemeine Wahlen mitzuwirken. 5. - sich selbst bei diesen Anlässen im Rahmen der Gesetze und Satzungen um eine Kandidatur zu bewerben 6. - an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen, 	<p><u>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Jedes Mitglied beteiligt sich an der politischen Willensbildung. Es kann an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung mitwirken und hat und das Recht, an allen Sitzungen von Organen des Kreisverbandes teilzunehmen, ihre Papiere einzusehen und Anträge zu stellen.</i> 2. <i>Jedes Mitglied sollte sich aktiv für die Politik der GRÜNEN einsetzen.</i> 3. <i>Jedes Mitglied kann für jede in der Satzung vorgesehene Funktion gewählt werden. Ratsmitglieder dürfen keine Funktion in Vorstand oder Kreisschiedsgericht wahrnehmen. Die längerfristige Anstellung als hauptamtlicheR MitarbeiterIn im Kreisverband oder bei der Ratsfraktion schließt die Ausübung einer Funktion im Kreisverband aus. Die Delegation zu Landes- und Bundesdelegiertenversammlungen ist für alle Mitglieder des Kreisverbandes offen und unterliegt keinerlei Einschränkung durch ausgeübte Funktionen innerhalb der GRÜNEN.</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Jedes Mitglied hat die Pflicht , den in der Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten</i>

7. - sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen und Stadtteilgruppen eigenständig zu organisieren. Stadtteilgruppen sind keine selbstständigen Ortsvereine. Näheres kann ein Statut für Stadtteil- und Fachgruppen des Kreisverbands Essen regeln, das von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann und nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Einschränkung von Mitgliederrechten:

1. ArbeitnehmerInnen des Kreisverbandes oder der Fraktion im Sinne von § 611 BGB sind aufgrund ihrer beruflichen und finanziellen Abhängigkeit von der Kandidatur zum Vorstand ausgeschlossen.
2. Mitglieder der Ratsfraktion können nicht für das Amt der Sprecherin, des Sprechers oder der SchatzmeisterIn kandidieren.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Bundessatzung und die in den Programmen von Bundesverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen und Kreisverband Essen festgelegten Ziele zu vertreten,
2. die satzungsgemäß verfassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
3. regelmäßig Beiträge gemäß §4 zu entrichten.

(4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei, so soll der Vorstand beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach der Schiedsgerichtsordnung der Partei oder ein Parteiausschlussverfahren gemäß § 10 Parteiengesetz einleiten.

§ 6 Freie Mitarbeit

§ 11 Die Arbeits- und Stadtteilgruppen

1. Arbeitsgruppen werden zu inhaltlichen Schwerpunkten gebildet. Stadtteilgruppen arbeiten Themen übergreifend, ihre Einteilung richtet sich nach Möglichkeit nach den Bezirksgrenzen.

2. Über die Anerkennung sowie ihre Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Arbeits- und Stadtteilgruppen entscheiden in ihren Arbeitsbereichen im Rahmen des Programms und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung autonom. Sie sorgen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem speziellen Gebiet.

§ 4 Mitarbeit von Nichtmitgliedern

<p>(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen</p> <p>(2) Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur freien Mitarbeit der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>1. Eine Mitarbeit von Menschen, die nicht Mitglied des BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sind, aber sich für unsere Arbeit und Forderungen interessieren, ist im Kreisverband Essen ausdrücklich erwünscht. GRÜNE sind offen für sachliche und fachliche Unterstützung ihrer Arbeit und sind grundsätzlich bereit, Nichtparteimitglieder, die uns inhaltlich nahe stehen, für GRÜNE in Gremien zu entsenden</p>
<p><u>§ 7 Organe des Kreisverbandes</u></p> <p>(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sowie der Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand. <p>(2) Die Versammlungsorte der Organe des Kreisverbandes sollen barrierefrei sein</p>	<p><u>§ 5 Organe</u></p> <p>1. Die Organe des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ESSEN sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - das Kreisschiedsgericht. - das Frauenplenum <p>2. Organe tagen in der Regel öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Organmitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederöffentlichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet der Frauenbereich, in dem ausschließlich Frauen über das Teilnahme- und Antragsrecht beschließen.</p>
<p><u>§ 8 Die Mitgliederversammlung</u></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Quartal statt. Im ersten Quartal des Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p><u>§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)</u></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Kreisverbandes.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung beschließt über das Programm und die Satzung. Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich die Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Fraktionen in Rat und Bezirksvertretungen entgegen und faßt hierüber Beschluß. Der finanzielle Teil ist durch die KassenprüferInnen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Versammlung vor Beschlußfassung zu berichten.</p>

1. Beschlussfassung über

- Programm/e des Kreisverbandes
- die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Beitrags- und Kassenordnung und der Wahlordnung
- ordnungsgemäß vorgelegte Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträge
- Bestätigung der/des vom Kreisverband angestellten Kreisgeschäftsführerin/Kreisgeschäftsführers
- Aufstellung der KandidatInnen für Kommunalwahlen sowie für Landtags- und Bundestagswahlen unter Berücksichtigung der Wahlgesetze.
- Verschmelzung mit anderen Kreisverbänden bei erforderlicher 2/3- Mehrheit und eingehaltener ordentlicher Antrags- und Ladungsfrist
- Auflösung des Kreisverbandes bei erforderlicher 2/3- Mehrheit und eingehaltener ordentlicher Antrags- und Ladungsfrist
- Verwendung des Vermögens bei der Auflösung,

2. die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen sowie der Delegierten für folgende Organe überörtlicher Parteiliederungen:

- Bundesversammlungen (BDK)
- Landesversammlungen (LDK, Landesparteirat und Landesfinanzrat)
- Bezirksrat Ruhr

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Das Verfahren für die Durchführung von Wahlen auf Mitgliederversammlungen regelt die Wahlordnung.

Die Jahreshauptversammlung beschließt darüber hinaus über

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, KandidatInnen zur Kommunalwahl, DirektkandidatInnen für Landtags- und Bundestagswahlen, das Kreisschiedsgericht, die KassenprüferInnen und Wahlkommissionen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt auf Vorschlag der Ratsfraktion KandidatInnen für kommunale Ausschüsse und Gremien, sofern sie noch nicht Mitglied der Ratsfraktion sind.

*Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte zu Bundes- und Landesversammlungen sowie zum Landesparteirat. Sie wählt Delegierte jeweils für die Dauer **von zwei Jahren**. Diese sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihre Abwahl ist jederzeit möglich.*

Die Anzahl der Delegierten zur Bundesfrauenkonferenz (BFK) entspricht der Anzahl der Delegierten zur BDK (Bundesdelegiertenkonferenz)

3. Die Wahlen des Vorstands, des Kreisschiedsgerichtes, der KassenprüferInnen, sind in der Jahreshauptversammlung, die in der Regel als erste Mitgliederversammlung am Anfang des Jahres stattfindet, durchzuführen.

*4. Die Mitgliederversammlung tagt in der **Regel monatlich**.*

Der Vorstand lädt hierzu schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Satzungs- und Programmänderungen sowie Wahlen müssen als Tagesordnungspunkte angekündigt sein. Eine Mitgliederversammlung kann auch durch schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder einberufen werden.

*5. Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von 15 **Mitgliedern** beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit ist nach ihrer Feststellung so lange gegeben, bis ausdrücklich auf Antrag die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Versammlung fristgerecht einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden in den Punkten beschlußfähig, die bereits in einer Einladung zu einer vorigen MV auf der Tagesordnung standen.*

6. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungs- und

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- den Rechnungsprüfungsbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- den Haushalt für den Kreisverband

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine Mitgliederversammlung dies beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes dies beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, wenn mindestens 17 Mitglieder anwesend sind.

(7) Frauenvotum

Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen berühren, stärker in die Partei hineingetragen werden. Die Anträge werden an die nächste MV oder in eiligen Fällen an den Vorstand verwiesen und dort endgültig verabschiedet.

Parteiprogrammveränderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 10 Das Frauenplenum

1. Das Frauenplenum ist eine Mitgliederversammlung der weiblichen Mitglieder. Es entscheidet autonom über frauenspezifische Fragen. Beim Frauenplenum müssen 10% der weiblichen Mitglieder für die Beschlußfassung anwesend sein. Anträge benötigen eine absolute Mehrheit. Wenn es strittig ist, ob Themen frauenspezifisch sind, entscheidet das Frauenplenum darüber, ob es abstimmungsberechtigt ist, oder ob die Themenstellung zur Entscheidung in die Mitgliederversammlung gehen soll.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Für die Vorbereitung und Einladung sind die weiblichen Vorstandsmitglieder zuständig.

3. 10 % der weiblichen Mitglieder können ein außerordentliches Frauenplenum einberufen, das innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden muß.

4. Ist ein Plenum nicht beschlußfähig, muß fristgerecht eine neue Versammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Das Frauenplenum wählt Delegierte für die BFK (Bundesfrauenkonferenz).

5. Frauenvotum bei frauenspezifischen Themen auf der MV

Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt., ob vor der Abstimmung der Versammlung (MV) eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll.

Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, daß Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen berühren, stärker in die Partei hineingetragen werden. Die Anträge werden an die nächste MV (oder in eiligen Fällen an den Vorstand) verwiesen und dort endgültig verabschiedet.

<p><u>§ 9 Der Vorstand</u></p> <p>(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen – einer Frau und einem Mann – der/dem SchatzmeisterIn sowie bis zu fünf BeisitzerInnen. Die jeweilige Wahlversammlung kann bestimmen, dass der Platz des Sprechers auch mit einer Frau besetzt werden kann.</p> <p>(2) Die SprecherInnen und die SchatzmeisterIn vertreten den Kreisverband gemäß §26 II BGB und §11 III PartG. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>(3) Der Vorstand soll mit mindestens 50 % Frauen besetzt werden. Mindestens ein Mitglied soll unter 28 Jahren alt sein.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, sofern in §5 Absatz 2 nichts anderes geregelt ist. Näheres, insbesondere zu Erreichung der Quotierungsziele in Absatz 3 regelt die Wahlordnung.</p> <p>(5) Der gesamt Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung</p> <p>(6) Der Vorstand ist beschussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Regelungen für seine Arbeit in einer Geschäftsordnung treffen.</p> <p>(7) Der Vorstand beschließt über die ständigen Angelegenheiten des Kreisverbandes und führt die Geschäfte. Der Vorstand führt das Bewerbungsverfahren zur Einstellung</p>	<p><u>§ 8 Der Vorstand</u></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus einer Sprecherin und einem Sprecher, dem/der SchatzmeisterIn sowie vier BeisitzerInnen. SprecherInnen und SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Kreisverband Essen gemäß § 26 (2) BGB.</p> <p>2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet aber spätestens mit der Jahreshauptversammlung des auf die Wahl folgenden zweiten Jahres. Wird auf dieser Jahreshauptversammlung kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3. Der Vorstand tagt in der Regel wöchentlich. Personalangelegenheiten werden im Kreis des Vorstandes behandelt. Sie sind nichtöffentlich.</p> <p>4. Der Vorstand beschließt über die ständigen Angelegenheiten des Kreisverbandes und führt die Geschäfte. Der Vorstand führt das Bewerbungsverfahren zur Einstellung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen durch und legt sein Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. In dem Zusammenhang ist er auch für die Personalführung zuständig. Hierbei ist der Vorstand an Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich des Stellenplanes und des Haushaltsplanes gebunden. Weitere Bestimmungen werden unter § 13 dieser Satzung geregelt. In aktuellen Angelegenheiten nimmt der Vorstand ein politisches Mandat wahr. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist jederzeit mit absoluter Mehrheit möglich. (Näheres regelt die Wahlordnung)</p>
--	---

<p>von hauptamtlichen MitarbeiterInnen durch und legt sein Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. In dem Zusammenhang ist er auch für die Personalführung zuständig. Hierbei ist der Vorstand an Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich des Stellenplanes und des Haushaltsplanes gebunden. In aktuellen Angelegenheiten nimmt der Vorstand ein politisches Mandat wahr. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu ein.</p>	
<p><u>§ 10 Finanzen</u></p> <p>(1) Der/die SchatzmeisterIn ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Er/sie überwacht den Eingang der Mitglieds- und Mandatsbeiträge. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Den gewählten KassenprüferInnen und Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Buchführung und die Kassenbestände zu gewähren. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.</p>	<p><u>§ 14 Finanzen</u></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei KassenprüferInnen, die die Kassenprüfung durchführen und der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands empfehlen.</p> <p>2. Die SchatzmeisterIn erhebt die Beiträge und verwaltet die Finanzen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung ist auf Antrag, mindestens aber einmal im Jahr, ein Kassenbericht zu geben. Jährlich ist der Mitgliederversammlung auch ein Haushaltsplan vorzulegen und durch sie zu verabschieden.</p> <p>3. Die Mitgliederkartei und Beitragsverwaltung erfolgen auf EDV-Grundlage. Der Mißbrauch dieser Daten, insbesondere der Mißbrauch der Adreßkartei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne § 10 (4) Parteiengesetz.</p> <p>4. Die SchatzmeisterIn erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für den Landesverband, der spätestens am Ende des 1. Quartals des neuen Kalenderjahres vorliegen muß.</p> <p>5. Näheres regelt die Kassen- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.</p>
<p><u>§ 11 Wahlverfahren</u></p>	<p><u>§6 Die Besetzung von Organen und Listen durch die</u></p>

<p>(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen und der VertreterInnen zu Vertreterversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Näheres, insbesondere zur Erreichung von Quotierungszielen, regelt die Wahlordnung.</p>	<p><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>1. Organe und Wahllisten des Kreisverbandes müssen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Näheres regelt die Wahlordnung. Bei Einzelwahlen ist eine Besetzung der Position mit einer Frau anzustreben.</p> <p>3. Zu Wahlen muß fristgerecht entsprechend 7 Abs. 4 unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen werden. Personen werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung in Funktionen (Ämter und Mandate) gewählt.</p>
<p><u>§ 12 Satzungsänderungen, Satzungsbestandteile</u></p> <p>(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.</p> <p>(2) Änderungen sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen auf ordentlich geladenen Mitgliederversammlungen zulässig. Änderungen müssen schriftlich formuliert und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.</p> <p>(3) Die Beitrags- und Kassenordnung und die Wahlordnung des Kreisverbandes sind Bestandteil der Satzung.</p>	<p><u>§ 16 Satzungsbestandteile</u></p> <p>Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Essen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beitrags- und Kassenordnung - Die Wahlordnung - die Kreisschiedsgerichtsordnung <p><u>§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)</u></p> <p>6. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungs- und Parteiprogrammveränderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.</p>
<p><u>§ 13 Datenschutz</u></p> <p>Der Kreisverband führt eine Mitgliederkartei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten.</p>	<p><u>§ 14 Finanzen</u></p> <p>3. Die Mitgliederkartei und Beitragsverwaltung erfolgen auf EDV-Grundlage. Der Mißbrauch dieser Daten, insbesondere der Mißbrauch der Adreßkartei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne § 10 (4) Parteiengesetz.</p>
<p><u>§ 14 Schiedsordnung</u></p> <p>(1) Schiedsgerichtsverfahren dienen der Beilegung innerparteilicher Streitigkeiten.</p>	<p><u>§ 9 Das Kreisschiedsgericht</u></p> <p>1. Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie aus zwei BeisitzerInnen, die von den streitenden Parteien paritätisch benannt werden.</p>

<p>(2) Der Kreisverband Essen wählt kein eigenes Kreisschiedsgericht. In einem Schiedsverfahren ist daher als erste Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbands Nordrhein-Westfalen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzurufen. Für das Schiedsverfahren gelten die Landes- und Bundesschiedsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ZPO, das PartG sowie übrige maßgebliche Gesetze und Satzungen.</p>	<p>2. Das Kreisschiedsgericht hat nach der Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes Essen zu verfahren.</p>
<p><u>§ 15 Urabstimmung</u></p> <p>1. 10% der Mitglieder des Kreisverbandes können beim Vorstand eine Urabstimmung beantragen. Diese muss den Wortlaut einer Abstimmungsfrage beinhalten, die sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Zulässig ist auch eine Reihe aufeinanderfolgender Fragen, die jeweils mit Ja oder Nein beantwortbar sein müssen.</p> <p>2. Urabstimmungen sind nicht zulässig zu innerparteilichen Wahlen und Listenaufstellungen, Abwahlen, der Einstellung oder Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Eine Urabstimmung kann nur erfolgen, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gestanden hat und dort innerhalb der letzten sechs Monate diskutiert worden ist.</p> <p>3. Eine Urabstimmung kann auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>4. Eine nach den Absätzen (1), (2) und (3) zulässige Urabstimmung ist innerhalb von 3 Wochen einzuleiten. Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Vorstand verantwortlich.</p> <p>5. Urabstimmungsunterlagen sind allen Mitgliedern des</p>	<p><u>§ 15 Urabstimmung</u></p> <p>1. 10% der Mitglieder des Kreisverbandes können beim Vorstand eine Urabstimmung beantragen. Diese muss den Wortlaut einer Abstimmungsfrage beinhalten, die sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Zulässig ist auch eine Reihe aufeinanderfolgender Fragen, die jeweils mit Ja oder Nein beantwortbar sein müssen.</p> <p>2. Urabstimmungen sind nicht zulässig zu innerparteilichen Wahlen, Abwahlen, der Einstellung oder Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Eine Urabstimmung kann nur erfolgen, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gestanden hat und dort innerhalb der letzten sechs Monate diskutiert worden ist.</p> <p>3. Eine Urabstimmung kann auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>4. Eine nach den Absätzen (1), (2) und (3) zulässige Urabstimmung ist innerhalb von 3 Wochen einzuleiten. Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Vorstand verantwortlich.</p> <p>5. Urabstimmungsunterlagen sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes zuzusenden. Sie müssen innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Aussendung wieder beim Kreisverband eingetroffen sein. Später eingegangene Abstimmungsunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt. Ein Rücklauf der Stimmen von mindestens einem Drittel der</p>

<p>Kreisverbandes zuzusenden. Sie müssen innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Aussendung wieder beim Kreisverband eingetroffen sein. Später eingegangene Abstimmungsunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt. Ein Rücklauf der Stimmen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist erforderlich, um per Urabstimmung einen gültigen Beschluss zu fassen. Der Vorstand/GeschäftsführerIn ist für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung verantwortlich. Eine MV kann hierfür auch ersatzweise eine Wahlkommission bilden.</p> <p>Das Ergebnis ist unverzüglich durch Vorstand oder Wahlkommission der Öffentlichkeit sowie der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben</p>	<p><i>Mitglieder ist erforderlich, um per Urabstimmung einen gültigen Beschluss zu fassen. Der Vorstand/GeschäftsführerIn ist für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung verantwortlich. Eine MV kann hierfür auch ersatzweise eine Wahlkommission bilden.</i></p> <p><i>Das Ergebnis ist unverzüglich durch Vorstand oder Wahlkommission der Öffentlichkeit sowie der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben</i></p>
<p><u>§ 16 Auflösung des Kreisverbandes</u> Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes Essen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 14 der Satzung des Landesverbandes NRW durchzuführen. Über das Vermögen entscheidet im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung</p>	<p><u>§ 17 Auflösung des Kreisverbandes</u> Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes Essen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluß bedarf einer Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 14 der Satzung des Landesverbandes NRW durchzuführen. Über das Vermögen entscheidet im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung.</p>
<p><u>§ 17 Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Die Satzung tritt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.</p> <p>(2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung, sofern keine Frist für das in Kraft treten beschlossen wird.</p>	<p>§ 17</p> <p><i>Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</i></p>

<p>Änderungsbedarf in der Wahlordnung aufgrund der Satzungsänderung</p>	
<p>neu</p>	<p><i>Derzeit gültige Fassung</i></p>
<p><u>§ 2 Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) "Wahlen" sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter und Funktionen gewählt werden, also auch Wahllisten. Wenn durch Gesetz oder Parteisatzung vorgeschrieben, oder wenn es eine abstimmungsberechtigte Person verlangt, sind Wahlen geheim und schriftlich durchzuführen. Vorstandswahlen und die Wahl der Delegierten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - BDK (Bundesdelegiertenkonferenz) - LDK (Landesdelegiertenkonferenz) - Bezirksverband Ruhr - LPR (Landesparteirat) <p>finden in jedem Fall durch schriftliche Wahl statt.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Klarstellung, dass die Wahlordnung auch für Listenaufstellungen gilt</p>	<p><u>§ 2 Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) "Wahlen" sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter und Funktionen gewählt werden. Wenn durch Gesetz oder Parteisatzung vorgeschrieben, oder wenn es eine abstimmungsberechtigte Person verlangt, sind Wahlen geheim und schriftlich durchzuführen. Vorstandswahlen und die Wahl der ordentlichen Delegierten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - BDK (Bundesdelegiertenkonferenz) - LDK (Landesdelegiertenkonferenz) - Bezirksverband Ruhr - LPR (Landesparteirat) und - BFK (Bundesfrauenkonferenz) finden in jedem Fall durch schriftliche Wahl statt
<p><u>§ 7 Anwendung des Frauenstatuts - Quotierung</u></p> <p>(1) Vorstand und Wahllisten des Kreisverbandes sollen mindestens</p>	<p><u>§ 7 Anwendung des Frauenstatuts - Quotierung</u></p> <p>(1) Vorstand, Kreisschiedsgericht und Wahllisten des Kreisverbandes</p>

zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Wird nach Wahlen die Reihenfolge der KandidatInnen nach dem Reißverschluss Prinzip festgelegt, steht an der Spitze die Frau, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Tritt der Fall ein, dass nicht ausreichend viele Frauen kandidieren, muss versucht werden, weitere Frauen zu einer Kandidatur zu motivieren. Die eine Hälfte der Liste besteht also aus Frauenplätzen, die andere Hälfte der Liste bilden offene Plätze, auf denen sowohl Männer als auch Frauen kandidieren können.

Begründung:

1. Streichung des Kreisschiedsgerichtes
2. Auflösen des derzeit bestehenden Widerspruchs zwischen der aktuellen Formulierung („müssen“), die (bei strenger juristischer Auslegung) keine Ausnahmen zulässt und der anschließend in der derzeitigen Wahlordnung ausdrücklich ausgeführten Ausnahmeregelung („Tritt der Fall ein...“) sowie der tatsächlich geübten Praxis (s. Vorstand sowie viele Bezirkslisten). Juristisch passender ist deshalb „sollen“.

Neu Var. 1: Ist in einer Wahlversammlung die quotierte Besetzung von Wahllisten oder Organen nicht möglich, bleiben die Plätze bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Bei einer Vertagung der Wahl wird weiter angestrebt, die verbliebenen Plätze mit Frauen zu besetzen, auf der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch auch eine nichtquotierte Besetzung möglich, ohne dass es hierzu eines Beschlusses bedarf.

Neu Var. 2: Ist in einer Wahlversammlung die quotierte

müssen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Wird nach Wahlen die Reihenfolge der KandidatInnen nach dem Reißverschlussprinzip festgelegt, steht an der Spitze die Frau, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Tritt der Fall ein, daß nicht ausreichend viele Frauen kandidieren, muß versucht werden, weitere Frauen zu einer Kandidatur zu motivieren. Die eine Hälfte der Liste besteht also aus Frauenplätzen, die andere Hälfte der Liste bilden offene Plätze, auf denen sowohl Männer als auch Frauen kandidieren können.

Falls nicht genügend Frauen kandidieren, sind auf einer ersten Mitgliederversammlung die verbleibenden Frauenplätze freizuhalten. Es wird dann angestrebt, diese Positionen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Erst wenn bei dieser Nachwahl das Quotierungsziel nicht erreicht wird, können die frei gebliebenen Frauenplätze disparitatisch besetzt werden.

Falls nicht genügend Frauen kandidieren, sind auf einer ersten

<p>Besetzung von Wahllisten oder Organen nicht möglich, bleiben die Plätze bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt, <u>sofern sich nicht ein Frauenvotum für eine sofortige Wahl ausspricht</u>. Bei einer Vertagung der Wahl wird weiter angestrebt, die verbliebenen Plätze mit Frauen zu besetzen, auf der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch auch eine nichtquotierte Besetzung möglich, ohne dass es hierzu eines weiteren Mitglieder- oder Frauenvotums bedarf.</p> <p>Begründung:</p> <p>Redaktionelle Klarstellung, dass es nicht um die <u>Kandidatur</u> von Frauen geht, sondern darum, dass auch tatsächlich Frauen <u>gewählt</u> werden. Variante 2 sieht zusätzlich die Möglichkeit einer Verfahrensverkürzung durch ein Frauenvotum vor.</p>	<p><i>Mitgliederversammlung die verbleibenden Frauenplätze freizuhalten. Es wird dann angestrebt, diese Positionen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Erst wenn bei dieser Nachwahl das Quotierungsziel nicht erreicht wird, können die frei gebliebenen Frauenplätze disparitatisch besetzt werden.</i></p>
<p>1. § 7a Mitglied unter 28 im Vorstand (neu): Var. 1</p> <p>Falls nach Abschluss der Wahlgänge für die Vorstandsprecherin, den Vorstandssprecher und die SchatzmeisterIn keine der gewählten Personen zum Zeitpunkt der Wahl unter 28 Jahre alt ist, so wird vor der nach Frauen- und offenen Plätzen getrennten Wahl der BeisitzerInnen ein Wahlgang für einen BeisitzerInnenposten durchgeführt, bei dem nur Frauen und Männer kandidieren dürfen, die am Tag der Wahl weniger als 28 Jahre alt sind. Je nachdem, ob diesem Wahlgang eine Frau oder ein Mann gewählt wird, wird die Zahl in den folgenden Wahlgängen zu besetzenden Frauen- oder offenen Plätzen um einen Platz reduziert. Falls kein Mitglied unter 28 Jahre gewählt wird, wird auf dieser</p>	

Mitgliederversammlung je ein Frauenplatz und ein offener Platz freigehalten. Bei einer Vertagung der Wahl wird weiter angestrebt, die verbliebenen Plätze mit einem Mitglied unter 28 zu besetzen, auf der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch auch eine Besetzung mit einem Mitglied über 28 möglich, ohne dass es hierzu eines weiteren Mitgliedervotums bedarf.

1. § 7a Mitglied unter 28 im Vorstand (neu): Var. 2

Falls nach Abschluss der Wahlgänge für die Vorstandspräsidentin, den Vorstandspräsidenten und die SchatzmeisterInnen keine der gewählten Personen zum Zeitpunkt der Wahl unter 28 Jahre alt ist, so wird vor der nach Frauen- und offenen Plätzen getrennten Wahl der BeisitzerInnen ein Wahlgang für einen BeisitzerInnenposten durchgeführt, bei dem nur Frauen und Männer kandidieren dürfen, die am Tag der Wahl weniger als 28 Jahre alt sind. Je nachdem, ob diesem Wahlgang eine Frau oder ein Mann gewählt wird, wird die Zahl in den folgenden Wahlgängen zu besetzenden Frauen- oder offenen Plätzen um einen Platz reduziert. Falls kein Mitglied unter 28 Jahre gewählt wird, **entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wahl für alle BeisitzerInnen-Posten fortgesetzt wird, oder ob auf dieser Mitgliederversammlung** je ein Frauenplatz und ein offener Platz freigehalten wird. Bei einer Vertagung der Wahl wird weiter angestrebt, die verbliebenen Plätze mit einem Mitglied unter 28 zu besetzen, auf der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch auch eine Besetzung mit einem Mitglied über 28

<p>möglich, ohne dass es hierzu eines weiteren Mitgliedervotums bedarf.</p> <p>Begründung:</p> <p>Einführung eines Verfahrens zur Wahl eines Vorstandsmitglieds unter 28 analog zur Quotierung in § 7. Variante 2 sieht zusätzlich die Möglichkeit einer Verfahrensverkürzung durch ein Votum der MV vor.</p>	
<p><u>§ 11 Abwahl</u></p> <p>(1) Gewählte Personen können während ihrer Amtszeit jederzeit von dem Organ, das sie gewählt hat, abgewählt werden.</p> <p>(2) Die Abwahl ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Abwahl mit einer fristgerechten Einladung bekanntgemacht worden ist.</p> <p>(3) Ein Abwahantrag ist erfolgreich, wenn er mehr als 2/3 der gültigen Stimmen erhält.</p> <p>(4) Sofern der Abwahl gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können gewählte Personen von dem Organ, das sie gewählt hat, zum Rücktritt aufgefordert werden. Das Verfahren der Abwahl ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Anpassung an die Regelung in der Satzung.</p>	<p><u>§ 11 Abwahl</u></p> <p><i>(1) Gewählte Personen können während ihrer Amtszeit jederzeit von dem Organ, das sie gewählt hat, abgewählt werden.</i></p> <p><i>(2) Die Abwahl ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Abwahl mit einer fristgerechten Einladung bekanntgemacht worden ist.</i></p> <p><i>(3) Ein Abwahantrag ist erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.</i></p> <p><i>(4) Sofern der Abwahl gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können gewählte Personen von dem Organ, das sie gewählt hat, zum Rücktritt aufgefordert werden. Das Verfahren der Abwahl ist sinngemäß anzuwenden.</i></p>

Änderungsbedarf bei der Beitrags- und Kassenordnung	
Neue Vorschläge	<i>Derzeit gültige B und K Ordnung</i>
<p><u>§ 4 Mitgliedsbeiträge, MandatsträgerInnenbeiträge und Spenden</u></p> <p>(1) Mitgliedsbeiträge</p> <p>Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel mindestens 1% des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 10 Euro für Berufstätige und 5 Euro für SchülerInnen, Auszubildende und Studierende. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos. Bearbeitungsgebühren der Bank, die in diesem Zusammenhang durch nicht ausreichende Deckung des vom Mitglied genannten Kontos entstehen, werden von dem betreffenden Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag getragen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Redaktionelle Neufassung.</p>	<p><u>§ 4 Mitgliedsbeiträge, MandatsträgerInnenbeiträge und Spenden</u></p> <p>(1) Mitgliedsbeiträge</p> <p><i>Jedes Mitglied zahlt einen Mindestbeitrag von 1 % seines Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag für Steuerzahlende beträgt 10,- Euro. SchülerInnen und StudentInnen zahlen einen reduzierten Beitrag von mindestens 5,- Euro monatlich. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos. Bearbeitungsgebühren der Bank, die in diesem Zusammenhang durch nicht ausreichende Deckung des vom Mitglied genannten Kontos entstehen, werden von dem betreffenden Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag getragen.</i></p> <p><i>In besonderen Fällen ist auf Antrag eine Beitragsreduzierung oder -befreiung möglich, über die der Vorstand entscheidet. (verschoben nach Absatz 3)</i></p> <p><i>Die SchatzmeisterIn/GeschäftsführerIn zieht die Mitgliedsbeiträge ein und führt die Bundes- und Landesanteile ab.</i></p>

2) MadatsträgerInnenbeiträge

Der MandatsträgerInnenbeitrag beträgt:

- 300 Euro für Ratsmitglieder
- 100 Euro für Mitglieder der Bezirksvertretungen

bzw. ein entsprechendes Mehrfaches dieses Betrages, sofern die MandatsträgerInnen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben (Fraktionsvorsitz, (BezirksbürgermeisterIn) o.ä.) ein Mehrfaches der einfachen Aufwandsentschädigung erhalten.

Analog zu den Ratsmitgliedern behalten sachkundige BürgerInnen und Aufsichtsräte/Beiräte einen Anteil von 15 Euro pro Sitzung von ihren Geldern und spenden den Rest als MandatsträgerInnenbeitrag an den KV.

Begründung:

Redaktionelle Neufassung.

(2) neu MadatsträgerInnenbeiträge (Die Neufassung tritt zum Ende der Legislaturperiode ab Oktober 2004 in Kraft.)

MandatsträgerInnen in Rat und Bezirksvertretungen, Sachkundige BürgerInnen und Aufsichtsräte sowie Beiräte führen MandatsträgerInnenbeiträge ab.

Ratsmitglieder behalten für reale Aufwendungen ohne Nachweis als Kostenpauschale ihre Sitzungsgelder ein und spenden 300 Euro,

BezirksvertreterInnen spenden 100 Euro ihrer Aufwandsentschädigungen.

MandatsträgerInnen, die einen mehrfachen Satz der Aufwandsentschädigung erhalten (wie z. B. Fraktionsvorsitzende oder BürgermeisterIn), spenden den entsprechenden Anteil des mehrfachen Satzes.

Analog zu den Ratsmitgliedern behalten sachkundige BürgerInnen und Aufsichtsräte/Beiräte einen Anteil von 15 Euro pro Sitzung von ihren Geldern und spenden den Rest als MandatsträgerInnenbeitrag an den KV.

Mehraufwand kann auf Nachweis eingehalten werden.

MandatsträgerInnen, die nachweislich über ein geringes Familieneinkommen verfügen, können in Absprache mit dem Geschäftsführenden Kreisvorstand einen geringeren MandatsträgerInnenbeitrag vereinbaren.

	(Verschoben nach Absatz 3)
<p>(3) In besonderen Fällen können Mitglieder mit dem geschäftsführenden Vorstand Sondervereinbarungen zur Stundung oder Reduzierung der Beiträge treffen. Dabei sind insbesondere die Höhe des satzungsgemäßen Beitrags, der Grund, Dauer sowie der Umfang der Stundung oder Reduzierung schriftlich festzuhalten. Falls keine Einigung zwischen Mitglied und geschäftsführenden Vorstand möglich ist, kann sich das betroffene Mitglied an den Gesamt-Vorstand wenden.</p> <p>Der bisherige Absatz (3) wird zum Absatz (4)</p> <p>Begründung:</p> <p>Redaktionelle Neufassung.</p>	<p><i>In besonderen Fällen ist auf Antrag eine Beitragsreduzierung oder -befreiung möglich, über die der Vorstand entscheidet.</i></p> <p>.....</p> <p><i>MandatsträgerInnen, die nachweislich über ein geringes Familieneinkommen verfügen, können in Absprache mit dem Geschäftsführenden Kreisvorstand einen geringeren MandatsträgerInnenbeitrag vereinbaren.</i></p>
<p>§ 6</p> <p>Die Kassen- und Beitragsordnung ist Teil der Satzung des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ESSEN. Sie tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</p>	<p>§ 6</p> <p><i>Die Kassen- und Beitragsordnung ist Teil der Satzung des Kreisverbandes DIE GRÜNEN/GAL ESSEN. Sie tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</i></p>